

HTL Ferlach

Interne Revision zum Bereich „BV“ (Budget und Verträge)

Basis: diverse anonyme Vorwürfe (13.08.2017, 20.08.2017)

1) Anschuldigung: „Beim Einsatz des elektronischen Klassenbuches eAssistent sind Kosten entstanden“:

Im Schuljahr 2016/17 testete die HTL Ferlach den Einsatz des elektronischen Klassenbuchs namens „eAssistent“ der Firma [REDACTED].

Beweise:

Stellungnahme (z.B. 20.09.2017) und Aussage der Schulleiterin, dass für die Pilotphase keine Kosten entstanden sind.

Stellungnahme des GF der Firma [REDACTED] vom 06.09.2017, dass keine Kosten entstanden sind.

Auszug aus Bundes-SAP: es ist kein Kreditor mit dem Namen „eAssistent“ oder „[REDACTED]“ oder ähnlich lautend angelegt.

Ergebnis:

Dieser 1-jährige Pilotversuch verursachte keine Kosten, wie im anonymen Schreiben behauptet wurde. Anonyme Anschuldigung entspricht nicht den Tatsachen.

2) Anschuldigung: „Anbot und Vertragserstellung für eAssistent sind nicht gesetzmäßig erfolgt“:

Eine Schule ist grundsätzlich zuständig, Verträge in Eigenverantwortung abzuschließen. Hierbei hat die Schule die rechtlichen Vorgaben und im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

Vor Abschluss von Verträgen ist die zuständige Abteilung im Landesschulrat Kärnten für Prüfung und Freigabe von der Schulleitung zu kontaktieren (diese zusätzliche Prüfung entfällt bei BBG-gelisteten Unternehmen). Die Bezahlung der freigegebenen Dienstleistungen erfolgt entweder zu 100% aus dem Schulbudget oder wird aus Schulbudget und LSR-Budget gemeinsam finanziert. Das Freigabe-Schreiben des LSR Kärnten enthält die jeweilige Spezifizierung zur Finanzierung.

Beweise:

Im gegenständlichen Fall wurden Anbot und Vertrag und AGB der Firma [REDACTED] persönlich bei der Schulleitung abgegeben (gemäß email der Schulleitung vom 20.11.2017), Datum der Übergabe entspricht Datum auf Anbot und Vertrag, nämlich 06.09.2017. Im Anbot wird der 11.09.2017 als Leistungsbeginn genannt.

Die beiden Schreiben der Schulleiterin an den LSR Kärnten (als Originale eingebracht) mit der Bitte um Prüfung und Freigabe des Vertrages sind mit 20.09.2017 bzw 27.09.2017 datiert. Dem Schreiben

20.09.2017 wurde der Kostenvoranschlag der [REDACTED] mit ihrem Produkt „WebUntis Klassenbuch“ beigelegt, datiert 08.09.2017 und mit Eingangsstempel der Schule 20.09.2017.

Am 06.10.2017 erfolgte die per email übermittelte Überbringung der Zurückziehung des Vertrags der Firma [REDACTED] (von der Schulleiterin in ihrem email 20.11.2017 fälschlicherweise als „persönlich eingebrachte Kündigung“ benannt). An eben diesem 06.10.2017 binnen 2h beauftragte die Schulleiterin den EDV-Beauftragten der Schule zur Anschaffung des Produktes „WebUntis Klassenbuch“.

Ergebnis:

Grundsätzlich gab es ein Anbot sowie einen Vertragsentwurf der Firma [REDACTED], die von der Schulleiterin an den LSR Kärnten zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wurden. Anonyme Anschuldigung entspricht nicht den Tatsachen.

Aufgrund der Tatsache, dass es letztendlich zu keiner Finalisierung der Prüfung durch den LSR Kärnten kam, da die Firma [REDACTED] ihr Anbot und ihren Vertragsentwurf zurückgezogen hatte, kann keine weitere Bewertung in dieser Angelegenheit vorgenommen werden.

3) Anschuldigung: „Schulleiterin bzw [REDACTED] sind an der Firma [REDACTED] beteiligt“:

Beweise:

Die Firma [REDACTED] ist laut Wiener Zeitung, Ausgabe 12.04.2018, per 09.02.2018 aufgelöst.

Ergebnis:

Für das Pilotjahr „Klassenbuch“ gab es keine Zahlungen der Schule an die Firma (siehe Punkt 1), und es ergab sich auch kein Geschäftsverhältnis zwischen der HTL Ferlach und der Firma [REDACTED] (Firma zog ihr Angebot zurück, siehe Punkt 2).

Beide Sachverhalte lassen eine Zahlung an die genannten Personen als mehr als unwahrscheinlich erscheinen, eine abschließende Bewertung ist durch die Firmenauflösung nicht möglich.

4) Anschuldigung: „EDV-Netzwerk, WLAN, Server-Betreuung: die Gesetzmäßigkeit bei Auswahl / Beauftragung / Kosten / Verwendung von internem Personal ist nicht gegeben bzw Mitarbeiter des LSR Kärnten sind direkt beteiligt“:

Auch hier gilt grundsätzlich wie beim Elektronischen Klassenbuch: die Schulen sind ermächtigt, externe Produkte und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Beweise:

In der Stellungnahme des Leiters der Abteilung „Informationstechnologie“ vom 29.09.2017 wird hervorgehoben, dass die besagte Schule viele Projekte gleichzeitig umzusetzen suchte (Internet, Verkabelung, WLAN, Endgeräte als auch Elektronisches Klassenbuch), was natürlicherweise zu „Irritationen“ im Hause führt.

Verkabelung (als Vorarbeit) für Elektronisches Klassenbuch sowie Internetanbindung:

Verkabelung 1, Elektroarbeiten, Internet:

Im Schreiben des LSR Kärnten vom 17.12.2014 an die Firma [REDACTED] wird der Zuschlag zu deren Anbot vom 11.11.2014 über Elektroarbeiten für die Erstellung der LWL an der HTL Ferlach erteilt. Kostenwert des Zuschlages sind EUR 2.957,36.

In den Schreiben des LSR Kärnten an die HTL Ferlach vom 17.12.2014 sowie vom 27.01.2015 werden diese Auftragsvergabe übermittelt, sowie auf 50%ige Kostenübernahme durch den LSR Kärnten verwiesen.

Das dazugehörige Anbot der Firma [REDACTED] vom 11.11.2014 über eben diese EUR 2.957,36 liegt ebenfalls vor.

Weiters liegt die eRechnung der Firma [REDACTED] an den LSR Kärnten, datiert 24.03.2015 (für den Leistungszeitraum 18.02.-24.02.2015), über den Betrag von EUR 3.238,75 vor.

Ergebnis:

Im Gegensatz zur Behauptung der anonymen Schreiben gibt es Anbot und Beauftragung; diese decken sich in den Summen. Anonyme Anschuldigung entspricht nicht den Tatsachen.

Verkabelung 2 und Internet:

Im Schreiben des LSR Kärnten vom 11.05.2015 an die HTL Ferlach wird sowohl die Schaffung einer Internetanbindung als auch die Infrastruktur (Verkabelung) für die Einführung eines Elektronischen Klassenbuches genehmigt. Der LSR Kärnten beteiligt sich mit jeweils 50% (wobei im Falle der Infrastruktur bereits die Kostenübernahme von EUR 3.286,30 gemäß Anbot der Firma [REDACTED] in diesem Schreiben genannt wird).

Ergebnis:

Dieses Schreiben des LSR Kärnten verweist unter Punkt 1 auf eine bereits getätigte Zahlung von 50%, (ohne allerdings die Summe zu nennen).

Unter Punkt 2 wird auf Anbot der Firma [REDACTED] über EUR 3.286,30 (50%) verwiesen, d.h. das gesamte Anbot betrug EUR 6.572,60 (100%).

Auch in diesem Fall entspricht die Anschuldigung der anonymen Anzeige nicht den Tatsachen.

(Geschäftliche) Involvierung von Mitarbeitern des LSR Kärnten in IT/EDV-Angelegenheiten der Schule:

In der Stellungnahme des Leiters der Abteilung „Informationstechnologie“ vom 29.09.2017 wird ausgesagt, dass der LSR Kärnten nie in EDV-Angelegenheiten einer Schule involviert war.

Wie oben ausgeführt, beteiligte sich der LSR Kärnten ganz offiziell in mehreren Fällen mit 50%iger Kostenübernahme an einzelnen IT-Infrastrukturausgaben.

Ergebnis:

Im Gegensatz zur Behauptung der anonymen Schreiben beteiligte sich der LSR Kärnten als Institution, nicht einzelne Mitarbeiter des LSR Kärnten als Privatpersonen.
Anonyme Anschuldigung entspricht nicht den Tatsachen.

WLAN:

Die anonyme Anschuldigung vom 17.08.2017 behauptet, dass eine finanzielle Verbindung der Schulleiterin mit der Firma [REDACTED] auch hinsichtlich der Einführung von WLAN existiert.

Ergebnis:

Im Gegensatz zur Behauptung der anonymen Schreiben ist bereits in der 2. SGA-Sitzung 2013/14 vom 27.02.2014 unter Agenda-Punkt 8 aufgeführt, dass WLAN in allen Klassen eingerichtet werden soll, auch und gerade als Vorbereitung auf die Einführung eines Elektronischen Klassenbuches.

Die im Zuge der verpflichtenden Nachkontrolle der laufenden und außerordentlichen Investitionen von der Schule an den LSR Kärnten übermittelten Formblattes für das Jahr 2015 wird unter „WLAN-Komponenten“ angeführt: Anschaffung über die BBG GmbH.

Ebenso findet sich im Formblatt 2016 unter „Hardwarekomponenten für WLAN-Ausbau und Firewall“: Anschaffung über die BBG GmbH. De facto erfolgte eine Beauftragung an die [REDACTED], die BBG-gelistet ist.

Anbote der Firma [REDACTED] sowie dazugehörige e-Rechnungen und Zahlungen stimmen jeweils betragsmäßig überein.

Anonyme Anschuldigung entspricht nicht den Tatsachen.

5) Prüfung: Gesetzmäßigkeit bei „Wartungsverträge für Zeiterfassung“ (Firma [REDACTED] [REDACTED]) und „Erbringung von EDV-Dienstleistungen“ (Firma [REDACTED]) ist nicht gegeben

Beweise:

Im Schreiben vom 03.03.2016 an den LSR Kärnten übermittelt die Schulleiterin die Wartungsverträge für beide genannten Firmen, wobei der Vertrag mit der Firma [REDACTED] nur „zur Kenntnisnahme“ übermittelt wird, der Vertrag mit der Firma [REDACTED] allerdings „mit der Bitte um Prüfung und nachträglichen Genehmigung“.

Ergebnis:

Tatsächlich hat die Schule bereits im Mai 2012 mit der Firma [REDACTED] einen Vertrag (als „Vereinbarung“ bezeichnet) abgeschlossen (unter dem damaligen Schulleiter).

Das Ersuchen der Schulleiterin von März 2016 um „nachträgliche Genehmigung durch den LSR Kärnten“ ist verspätet eingelangt.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Schreiben des damaligen BMUKK-16.700/0030-II/8/2009 an alle LSR/SSR die Firma [REDACTED] namentlich erwähnt wird, mit der Spezifizierung: „Diese Firma hat speziell für Schulen bzw deren Netzwerkkustoden ein besonders interessantes Angebot.“

Die Genehmigung des LSR Kärnten für den Vertrag mit [REDACTED] ist mit 10.06.2016 erfolgt.

Die Anschuldigung des anonymen Schreibens entspricht nicht den Tatsachen.

Über den Prüfauftrag hinausgehende Empfehlung:

PROZEDERE für Prüfung und Genehmigung von Verträgen durch den LSR Kärnten:

In persönlicher Befragung am 13.12.2017 meinte der zuständige Abteilungsleiter [REDACTED], dass es seitens des LSR Kärnten keine Vorgaben an die Schulen bezüglich eines zeitlichen Verlaufs einer Vertragsprüfung gibt.

Ergebnis:

Auffällig ist, dass Anbot und Vertrag der Firma [REDACTED] erst am 06.09.2017 eingebracht wurden, wobei das Schuljahr 2017/18 bereits am 04.09.2017 begann. Es wäre zu erwarten gewesen, dass die Schulleitung aufgrund der 1-jährigen Pilotphase und somit enger Kontakte zur Firma um rechtzeitige Übermittlung von Anbot und Vertrag ersucht hätte, sodass Prüfung und Freigabe durch den LSR Kärnten rechtzeitig vor Schuljahresbeginn hätten erfolgen können.

Weiters fällt auf, dass seitens des LSR Kärnten zwischen 27.09.2017 und 06.10.2017 keine Kommunikation, vor allem keine Freigabe zum Vertragsentwurf der Firma [REDACTED] erfolgt ist. Laut Aussage von AL [REDACTED] ist die Zuteilung der Prüfung an die Rechtsabteilung erfolgt, aber es war noch zu keiner Beurteilung gekommen.

Alle o.a. Zeitpunkte (späte Vorlage von Anbot und Vertrag / späte Weiterleitung an LSR Kärnten / ausständige Beurteilung durch LSR Kärnten) sind nicht nachvollziehbar, da das Schuljahr bereits über 5 Wochen gelaufen ist, und die Kommunikation zwischen Lehrern, Eltern und Schülern bzw diverse Lehrer-Aufzeichnungen eigentlich bereits hätten implementiert werden sollen.

Aufgrund der zeitlich nicht geregelten Prüfprozeduren besteht die Gefahr, dass Vertragsprüfungsanfragen zu spät beim LSR Kärnten eingebracht werden, und somit der Vertragsbeginn unnötigerweise hinausgezögert wird oder – unter Umständen – eine Leistung seitens des Vertragspartners bereits erbracht wird, ohne dass die Prüffreigabe („legale Basis“) gegeben ist.

Weiters scheint es gelebte Praxis, dass seitens des LSR Kärnten nachträgliche Genehmigungen erteilt werden (siehe Beispiel „iPack OG“).

EMPFEHLUNGEN:

Es wird dem LSR Kärnten die Erstellung eines Erlasses empfohlen, in dem die Vertrags-Prüffristen und –prozeduren klar geregelt sind.
